

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
15. März 1994

Rechtssache T-100/92

Giuseppe La Pietra
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut – Veröffentlichung – Frist für die Einreichung des Antrags – Kenntnisnahme – Ausschlußfrist – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 275

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der dem Kläger die Übertragung seiner im nationalen italienischen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Gemeinschaftssystem verweigert wurde

Ergebnis: Abweisung

Zusammenfassung des Urteils

Der Kläger trat am 1. Januar 1972 in den Dienst der Kommission und wurde am 1. Januar 1973 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Kommission erließ

allgemeine Durchführungsbestimmungen (im folgenden: ADB) zu Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts, der es erlaubt, Ruhegehaltsansprüche, die die Beamten vor ihrem Dienstantritt bei den Gemeinschaften bei einer nationalen Einrichtung erworben haben, auf das Gemeinschaftssystem zu übertragen. Diese ADB sehen vor, daß die Anträge auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, nach dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung möglich ist, oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen gestellt werden müssen, wobei der letzte dieser Termine maßgebend ist. Die ADB sind in den *Verwaltungsmitteilungen* vom 19. Oktober 1977 veröffentlicht.

Am 2. März 1978 schlossen die Gemeinschaften und das Istituto Nazionale Italiano della Previdenza Sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge; INPS) ein Abkommen, das die Übertragung der beim INPS erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Gemeinschaftssystem ermöglichte. Dieses Abkommen ist im *Personalkurier* vom 14. Juni 1978 veröffentlicht.

Die Kommission wies den vom Kläger am 5. März 1992 eingereichten Antrag auf Übertragung der von ihm beim INPS erworbenen Ruhegehaltsansprüche mit der Begründung zurück, daß der Antrag vor dem 14. Dezember 1978, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Abkommens im *Personalkurier*, hätte gestellt werden müssen.

Begründetheit

1. *Zum Klagegrund der Verletzung des Statuts, da die allgemeinen Durchführungsbestimmungen dem Kläger nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht worden seien*

Das Gericht weist darauf hin, daß Artikel 110 Absatz 2 des Statuts vorsieht, daß alle allgemeinen Durchführungsbestimmungen dem Personal zur Kenntnis gebracht werden, aber die Form dieser Unterrichtung offenläßt, und daß Artikel 25 des Statuts zwar bestimmt, in welcher Form Verfügungen bekanntgemacht werden, jedoch nichts über die Bekanntmachung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung enthält (Randnr. 20).

Verweisung auf: Gerichtshof, 25. November 1976, Küster/Parlament, 123/75, Slg. 1976, 1701

Als Maßnahme mit allgemeiner Geltung mußten die ADB dem Kläger nicht mitgeteilt werden. Da dieser nicht bestritten hat, daß er Kenntnis von den ADB erhalten hat, die an das gesamte Personal verteilt worden sind, ist somit nachgewiesen, daß der Kläger Kenntnis vom Bestehen und vom Inhalt der ADB hatte (Randnrn. 21 und 22).

2. Zum Klagegrund, daß der Kläger die in den ADB vorgesehene Frist von sechs Monaten zur Einreichung des Übertragungsantrags nicht versäumt habe

Das Gericht erinnert daran, daß es in Ermangelung einer Bekanntgabe oder Mitteilung demjenigen, der von dem Vorliegen einer ihn betreffenden Handlung erfährt, obliegt, binnen angemessener Frist ihren vollständigen Wortlaut anzufordern, und daß, unter diesem Vorbehalt, die Klagefrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnen kann, zu dem der betroffene Dritte genaue Kenntnis vom Inhalt und von der Begründung der fraglichen Handlung erlangt, so daß er sein Klagerecht ausüben kann. Außerdem beginnt die Klagefrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem der Beamte tatsächlich von einer Entscheidung Kenntnis nehmen konnte (Randnrn. 30 und 31).

Verweisung auf: Gerichtshof, 5. März 1980, Könecke Fleischwarenfabrik/Kommission, 76/79, Slg. 1980, 665; Gerichtshof, 6. Juli 1988, Dillinger Hüttenwerke/Kommission, 236/86, Slg. 1988, 3761; Gericht, 8. Juni 1993, Fiorani/Parlament, T-50/92, Slg. 1993, II-555; Gericht, 28. Oktober 1993, Zunis Holding u. a./Kommission, T-83/92, Slg. 1993, II-1169

Das Gericht überträgt diese Rechtsprechung zur Kenntnisnahme bei der Berechnung von Klagefristen auf die Kenntnisnahme von einer im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erlassenen Maßnahme und zieht daraus den Schluß, daß es dem Kläger, selbst wenn man annimmt, daß er entsprechend seinem Vorbringen den *Personalkurier* vom 14. Juni 1978 nicht erhalten hat, oblag, binnen angemessener Frist von der Verwaltung die Bekanntgabe des betreffenden Abkommens zu verlangen, sobald er von dessen Bestehen erfahren hatte, um die für die Einreichung von Übertragungsanträgen eingeräumte Frist von sechs Monaten einzuhalten (Randnrn. 32 bis 34).

Das Gericht hält es für erwiesen, daß der Kläger spätestens am 20. Juli 1990 Kenntnis vom Bestehen des Abkommens hatte, und weist sein Vorbringen zurück,

daß die von der Kommission als Beweismittel vorgelegten Dokumente keine Beweiskraft hätten, weil sie von Dritten und nicht von ihm selbst stammten. Denn die Beweiskraft eines Dokuments wird vom Richter allein nach Maßgabe des diesem Dokument innewohnenden Wertes beurteilt, welchen Ursprung das Dokument auch immer haben mag (Randnrn. 36 und 37).

Das Gericht weist darauf hin, daß die Frist von sechs Monaten in angemessener Weise festgesetzt worden ist und eine ausreichende Überlegung erlaubt, außer in den Fällen, in denen sich der Betroffene aus Gründen, die ihm nicht zur Last gelegt werden können, in einer außergewöhnlichen Lage befindet; derartige Umstände hat der Kläger im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht (Randnr. 41).

Verweisung auf: Gericht, 1. Oktober 1992, Moretto/Kommission, T-70/91, Slg. 1992, II-2321

Daher ist das Gericht der Ansicht, daß der Übertragungsantrag auf jeden Fall verspätet ist, weil er nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene vom Bestehen des Abkommens erfahren hat, oder nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm der Text des Abkommens bekanntgegeben worden wäre, wenn er binnen angemessener Frist einen darauf gerichteten Antrag gestellt hätte, eingereicht worden ist (Randnr. 42).

3. Zum Klagegrund der Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, da das Abkommen dem Personal in angemessener Form hätte zur Kenntnis gebracht werden müssen

Das Gericht ist der Auffassung, daß die Kommission zwar gehalten ist, das gesamte betroffene Personal in klarer, genauer und bestimmter Weise über den Abschluß eines Abkommens über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen zu unterrichten, daß aber keine Bestimmung die dabei zu beachtenden Formen festlegt. Auch verlangt keine Bestimmung die Veröffentlichung des Textes eines solchen Abkommens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, obwohl die Ansicht vertreten werden kann, daß eine solche Veröffentlichung unter anderen Veröffentlichungsformen den Erfordernissen des Grundsatzes der Rechtssicherheit bestens entspricht. Auf jeden Fall braucht die Frage nicht entschieden zu werden,

ob die von der Kommission gewählte Art der Bekanntgabe tatsächlich eine ausreichende Veröffentlichungsmaßnahme gewesen ist, da erwiesen ist, daß der Kläger spätestens am 20. Juli 1990 tatsächlich von dem Abkommen erfahren und seinen Übertragungsantrag erst am 5. März 1992 gestellt hat (Randnr. 45).

4. Zum Klagegrund des Begründungsfehlers, da sich die Kommission irrtümlich auf den Zeitpunkt der Ernennung des Klägers zum Beamten auf Lebenszeit gestützt habe

Das Gericht stellt fest, daß dieser Klagegrund der tatsächlichen Grundlage entbehrt, denn die Kommission hat dem Kläger niemals den Zeitpunkt seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit als Bezugszeitpunkt für seinen Übertragungsantrag entgegeng gehalten. Die angefochtene Entscheidung ist ausreichend begründet, da sie deutlich die Gründe aufzeigt, aus denen die Kommission dem Übertragungsantrag nicht stattgegeben hat (Randnr. 47).

5. Zum Klagegrund der Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

Eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung kann nur vorliegen, wenn zwei Personengruppen, deren tatsächliche und rechtliche Lage sich nicht wesentlich unterscheiden, unterschiedlich behandelt werden oder wenn unterschiedliche Sachverhalte gleichbehandelt werden. Der Kläger hat aber keineswegs nachgewiesen, daß er sich in einer Lage befunden hat, in der gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt worden sind (Randnrn. 50 und 51).

Verweisung auf: Gericht, 7. Februar 1991, Tagaras/Gerichtshof, T-18/89 und T-24/89, Slg. 1991, II-53

Trotz des Umstands, daß die Verwaltung, nachdem sie es in der Vergangenheit Beamten irrtümlich ermöglicht hatte, eine Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen zu erhalten, obwohl die Betroffenen den darauf gerichteten Antrag erst nach Ablauf der im Statut festgesetzten Frist gestellt hatten, diesen Irrtum später korrigiert und solchen Übertragungsanträgen nicht mehr stattgegeben hat, kann eine Überschreitung der für die Einreichung von Übertragungsanträgen eingeräumten Frist doch nicht gerechtfertigt werden, es sei denn, daß das Verhalten der Verwaltung bei den betroffenen Beamten ein berechtigtes Vertrauen hervorgerufen hat (Randnrn. 48 und 52).

6. Zum Klagegrund eines Rechtsirrtums

Das Gericht weist das Vorbringen, die Kommission habe ohne jede rechtliche Grundlage eine Ausschlußfrist festgelegt, zurück, weil sich nicht gezeigt hat, daß die Kommission eine solche Frist festgelegt hat (Randnrn. 54 und 55).

7. Zum Klagegrund der Verletzung der Fürsorgepflicht

Die Fürsorgepflicht und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, die von der Kommission zu beachten sind, gebieten es insbesondere, daß sie, wenn sie über die Situation eines Beamten entscheidet, sämtliche Umstände berücksichtigt, die geeignet sind, ihre Entscheidung zu beeinflussen, und daß sie dabei sowohl dem dienstlichen Interesse als auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung trägt (Randnr. 58).

Verweisung auf: Gericht, 7. Juni 1991, Weyrich/Kommission, T-14/91, Slg. 1991, II-235

Das Gericht weist außerdem darauf hin, daß der Beamte, der seine Ruhegehaltsansprüche auf das Gemeinschaftssystem übertragen lassen will, gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts seine Entscheidung zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit treffen muß und daß die Kommission berechtigt war, ADB zur Durchführung dieser Bestimmung des Statuts zu erlassen (Randnr. 59).

Verweisung auf: Moretto/Kommission, a. a. O.

Demgemäß ist das Gericht der Ansicht, daß die Kommission ihrer Fürsorgepflicht genügt hat, indem sie den Beamten eine zusätzliche Frist von sechs Monaten zur Einreichung ihrer Übertragungsanträge gewährt hat und indem sie jedem von ihnen gestattet hat, seine Entscheidung nach reiflicher Überlegung zu treffen. Der Kommission kann deshalb nicht vorgeworfen werden, daß sie Anträge zurückweist, die ohne gültige Rechtfertigung nach Ablauf dieser Frist gestellt werden (Randnr. 60).

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.